

Sinne sich berauben, so mag er es immerhin thun, aber er mag auch sich in seinen Kasten einsperren, um nicht Unglück anzurichten.

Staatsminister v. Könnert: Hier ist nur von völliger Bewußtlosigkeit die Rede. Wenn Jemand im trunkenen Zustande ein Verbrechen begeht, so wird ihm dieser schon nach dem Gesetz als Milderungsgrund zu statten kommen, weil die Zumessung der Strafe sich nach der Gesetzwidrigkeit richtet. Wie man aber Jemand, der wirklich bewußtlos ein Verbrechen begeht, dieses Verbrechens wegen bestrafen will, das ist mir nicht erklärlich. Hat er den bewußtlosen Zustand absichtlich herbeigeführt, so hat er das Verbrechen selbst gewollt. Hat er sich aber nicht absichtlich in den Zustand der Bewußtlosigkeit gesetzt, so kann man ihm die in diesem Zustande begangene That nicht anrechnen, da er sie nicht mit Bewußtsein und mithin auch nicht mit Absicht beging. Will man hierbei eine Fahrlässigkeit bestrafen, so kann es nur die sein, daß er sich betrunken hat, nicht, was er in der Trunkenheit beging. Die Bestrafung gegen Trunkenheit gehört aber vor die Polizei. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Fahrlässigkeit nur bei wenig Verbrechen bestraft wird, also ohnedies eine Menge Verbrechen unbestraft bleiben würden.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir gegen das von dem Herrn Minister Aufgestellte nur wenige Worte. Es ist keineswegs die Absicht der Deputation gewesen, den Zustand der Trunkenheit hierbei mit im Auge zu haben, wo keine Bewußtlosigkeit eintritt. Aber, wenn man einmal die Voraussetzung annimmt, daß in völliger Bewußtlosigkeit ein Verbrechen begangen werden könne, — das thut der Gesetzentwurf — so muß man auch 2 Fälle unterscheiden, wo es mit Absicht geschehen ist, und wo wenigstens Fahrlässigkeit zum Grunde liegt. Was der Herr Staatsminister gegen uns einwirft, ist einmal, daß man die That nicht zur Fahrlässigkeit anrechnen könne wegen der vollen Bewußtlosigkeit, und dann, daß sie nicht als Verbrechen bestraft würde. Allein das Erstere würde nur beweisen, daß Derjenige, welcher sich vorher mit Absicht betrunken hat, nachher nicht mit der That bestraft werden könnte. Dasselbe gilt aber auch bei der Fahrlässigkeit. Kann nun aber das Eine bestraft werden, so kann es auch das Andere. Ich beziehe mich nur auf das vom Secretair angeführte Beispiel. Wenn Jemand ein wildes Thier losläßt und dieses richtet Schaden an, so wird er gestraft, weil er es losgelassen, nicht aber wegen des angerichteten Schadens. Was aber nun das Zweite anbelangt, daß nicht alle culposen Verbrechen gestraft werden, so spricht das gegen den Gesetzentwurf, nicht aber gegen die Bestimmungen kann es angezogen werden.

Bürgermeister Ritterstädt: Es giebt aber auch Fälle, wo die Fahrlässigkeit nicht bestraft werden könnte. Ich will den Fall annehmen, daß ein Betrunkener des Abends spät nach Hause kommt. Er nimmt das Licht in die Hand, kann aber die Gegenstände nicht erkennen, setzt es, statt auf das Fenster, in den Holzkorb, dieser entzündet sich während der

Nacht, das Haus brennt an, und ich glaube doch, daß hier keine Strafe angewendet werden kann.

Regierungsrath v. Carlowitz: Ich würde das Verbrechen als aus Fahrlässigkeit begangen bestrafen. Wohin würde die Ansicht der Regierung führen? Der Herr Staatsminister hat zugegeben, daß, wenn Jemand sich betrinkt, aber nicht bis zu völliger Bewußtlosigkeit, er für die That zu haften habe, wenn er aber sich nicht bis zur Bewußtlosigkeit betrinke, er nicht dafür verantwortlich sei. Wenn aber das minus bestraft wird, muß wohl auch das majus bestraft werden, sonst hieße dies ja zu übermäßigem Trinken auffordern.

Bürgermeister Hübler: Ich gehöre allein der Minorität der Deputation an und muß mich entschieden gegen den Zusatz aussprechen, der, abgesehen davon, daß er praktisch wenig oder gar keinen Nutzen gewähren dürfte, auch an Incongruität leidet. Ich mache darauf aufmerksam, um bei dem Beispiele stehen zu bleiben, daß schon an sich ein Trunkener im völlig bewußtlosen Zustande, wie ihn Art. 65. voraussetzt, in dem seltensten Falle befähigt sein wird, irgend ein Verbrechen zu begehen. Begeht er aber wirklich in dem Zustande einer solchen Zurechnungsunfähigkeit ein Verbrechen, so begreife ich doch in der That nicht, wie ihm etwas Anderes, als die Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, sich bis zur Bewußtlosigkeit besoffen zu haben. Das Verbrechen selbst ist ihm auch nicht als fahrlässiges anzurechnen, weil auch das fahrlässige Verbrechen Zurechnungsfähigkeit und diese wenigstens einen Grad von Bewußtsein voraussetzt. Ganz anders ist der Fall, den Art. 65. bezeichnet, wo Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, in einen Zustand von Bewußtlosigkeit sich versetzt hat; denn hier ist und bleibt die Gesetzwidrigkeit des kundgegebenen, bösen Willens strafbar.

Ziegler und Klipphausen: Ich glaube, daß der Zustand solcher Bewußtlosigkeit dem Menschen gar keine Kräfte mehr giebt, ein Verbrechen zu begehen. Denn ich möchte doch fragen, mit welcher Kraft er in solcher Bewußtlosigkeit ein Verbrechen noch begehen könne? Ich habe sehr viele dergleichen Leute gesehen, die sich so betrunken hatten, daß sie wie das Vieh dalagen. Wie will dieser Mensch ein Verbrechen begehen? Er ist völlig bewußtlos. Er liegt auf der Straße, im Graben oder sonst wo; er hat alle Kräfte verloren. Etwas Anderes wäre es, wenn Jemand durch Leidenschaft, durch Jähzorn in eine Art von Epilepsie fiel; auch da verliert er die Kraft. Wer ein Verbrechen begeht, muß Bewußtsein haben. Ohne Bewußtsein läßt sich keine That ausführen, weder im Guten noch im Bösen.

Referent Prinz Johann: Das würde allerdings auch hier gegen den Entwurf sprechen; denn sonst wäre der Zusatz überflüssig. Uebrigens möchte ich doch anführen, daß wohl ein Unterschied bei einem Betrunkenen möglich ist zwischen dem Momente, wo er im Graben liegt, und dem Momente, wo er noch tüchtig um sich schlägt. Die Fahrlässigkeit scheint mir hier praktischer zu sein, als der dolus.

Bürgermeister Ritterstädt: Gegen die Aeußerung des Hrn. Staatsminister erlaube ich mir nur das anzuführen, daß